

Information

„So darf ein Tor nicht fallen“

So lautete die Überschrift eines Artikel Mitte der 1990er Jahre zum Problem der Standfestigkeit von beweglichen Kleinfeldtoren für Fußball oder Handball. Auch heute ist dieses Thema noch immer aktuell.



Schwere Unfälle machen dies deutlich: Bewegliche Kleinfeldtore stellen eine besondere Gefahr dar, wenn man sie als Kletter- oder Turngerät bestimmungswidrig benutzt. Hangeln an der Querlatte ist eine der Ursachen für schwere bzw. tödliche Unfälle. Die Verletzungen, die durch den Aufprall der Querlatte entstehen, liegen überwiegend im Kopf-, Hals- oder Brustbereich.

Kleinfeldtore sind üblicherweise freistehende und tragbare Fußball- oder Handballtore unterschiedlicher Größe für die Nutzung im Freien oder in Sporthallen. Allen ist eines gemeinsam: Sie sind nicht dauerhaft fest mit dem Boden verankert.

Sicherheitsbestimmungen

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, die vor Unfallgefahren – nicht nur bei bestimmungsgemäßer, sondern auch bei bestimmungswidriger Benutzung – schützen. Die Verkehrssicherungspflicht gilt daher sowohl bei bestimmungsgemäßem Gebrauch als auch bei Missbrauch der Tore.

Neben der Sorge um den stets ordnungsgemäßen Zustand der Tore muss die Kommune als Betreiberin einer Halle oder eines Sportplatzes auch dafür sorgen, dass die Tore ausreichend standfest sind. Sie verletzt ihre Verkehrssicherungspflicht, wenn sie keine oder keine ausreichenden Vorkehrungen trifft, die verhindern, dass bewegliche Kleinfeldtore auch infolge von bestimmungswidriger Nutzung umstürzen.

Information

Auch die in den Hallen oder auf den Plätzen vorhandenen vereinseigenen Tore müssen standfest sein. Neben den vertraglichen Regelungen mit den Vereinen sind in der Hallen- oder Sportplatzordnung alle Nutzerinnen und Nutzer auf die zu beachtenden Maßnahmen hinzuweisen.

Für die Einhaltung der Maßnahmen sind die Schul- bzw. Vereinsleitungen und per Delegation die Sportlehrkräfte bzw. Übungsleitungen zuständig. Hierzu ist vor jeder Nutzung eine Sicht- und Funktionsprüfung der Sporthalle bzw. des Sportplatzes notwendig. Diese beinhaltet auch die Überprüfung der Standsicherheit der Tore und gegebenenfalls deren Sicherung.

Unabhängig hiervon muss die Kommune die Einhaltung der Hallen- oder Sportplatzordnung zumindest stichprobenartig kontrollieren bzw. überwachen.

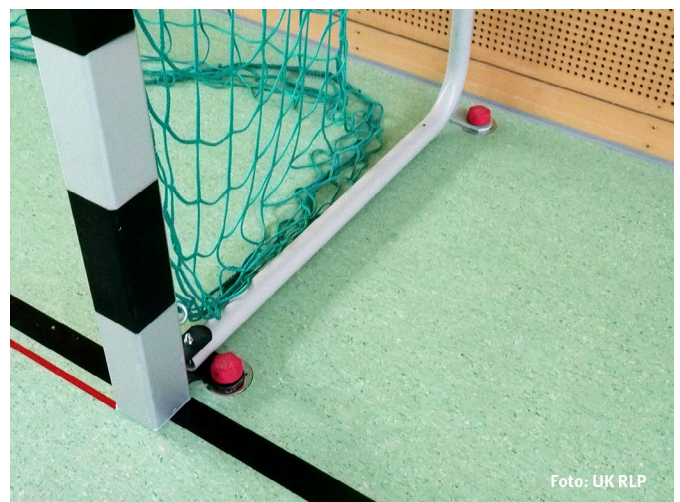
Für die Praxis ist ferner von Bedeutung, dass die Bestimmungen nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für Erwachsene gelten. Das Alter der Betroffenen spielt also bei der Frage des Haftungsgrundes keine Rolle. Allerdings ist ein Mitverschulden von Erwachsenen, die ein Tor missbräuchlich benutzen, größer.

Welche Maßnahmen sind erforderlich?

Platz- und Hallenwarte, aber auch Lehrkräfte und Übungsleitungen kennen das Problem, das sich durch ständig wechselnde Standorte der Tore auf den Sportstätten ergibt.

Nach **DIN EN 748** (Fußballtore) und **DIN EN 749** (Handballtore) müssen freistehende Tore ausreichend gegen Umkippen gesichert sein. Bewegliche Handball- oder Fußballtore sind ausreichend standfest, wenn sie beim Einwirken einer horizontalen Kraft von 1100 N auf die obere Mitte der Querlatte nicht kippen. Dies kann beispielsweise durch kräftiges Ziehen an der Querlatte geprüft werden.

Tore, die diese Prüfung nicht bestehen, sind zu sichern.



Information

In der Halle kann dies mit Bodenhülsen oder mit Wandbefestigungen (Ösen, Ketten oder Seilen), die oberhalb von zwei Metern anzubringen sind, erfolgen.

Im Außenbereich geben Bodenhülsen und fahrbare „Anti-Kipp-Sicherungen“ (über den Bodenrahmen geklemmt und mit Sand gefüllt) dem Kleinfeldtor Halt.

In spielfreien Zeiten ist darauf zu achten, dass die Tore z. B. durch Gegeneinanderstellen und Sichern mit Spiralschlössern oder durch Anlehnen an Einzäunungen oder Wände unzugänglich sind und nicht umfallen können.

An jedem Tor ist – gemäß den genannten Normen – ein Warnschild anzubringen, das unter anderem auf folgende Punkte hinweist:

- Das Tor ist ausschließlich für Ballspiele konstruiert und steht für keine andere Verwendung zur Verfügung.
- Das Tor ist jederzeit gegen Umkippen zu sichern.
- Es ist verboten, das Tor als Klettergerät zu nutzen.

Weitere Informationen:

- DGUV-Information 202-044: [„Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung“](#)
- DGUV-Information 202-048: [„Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht“](#)
- [Internet-Portal „Sichere Schule“ der DGUV](#) mit nützlichen Informationen rund um das Thema „Sporthalle“

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden des Fachbereichs „Bildungseinrichtungen“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-1620

E-Mail: bildungseinrichtungen@ukrlp.de